



Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 über die Anordnung von Besuchseinschränkungen für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 bis 5 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) im Stadtgebiet Herne, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne Ausgabe 13/2020, Seite 2 ff.....	2
Anlage COVID-19: Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland Stand: 15.3.2020	4
Allgemeinverfügung über die Anordnung von Zugangsbeschränkungen für Einrichtungen und Verboten von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen im Stadtgebiet Herne	5
Anlage COVID-19: Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland Stand: 15.3.2020	13

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 über die Anordnung von Besuchseinschränkungen für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 bis 5 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) im Stadtgebiet Herne, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne Ausgabe 13/2020, Seite 2 ff.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird im Entscheidungsausspruch wie folgt neu gefasst:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsrisiken (IfSG) ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen mit sofortiger Wirkung an:

1. Besuche Dritter in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 bis 5 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) im Stadtgebiet Herne sind ab sofort auf das Notwendigste zu beschränken und zwar je Bewohner*in im Regelfall auf eine Person je Tag. Die Besuche sollen maximal eine Stunde dauern.

Die Bewohner*innen und die Besucher*innen sind von der Einrichtung über persönliche Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln zu unterweisen und haben diese einzuhalten.

2. Gemeinschaftsaktivitäten der Bewohner*innen mit externen Personen sind ab sofort untersagt.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen in der Einrichtung wie Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen sind untersagt.

Kantinen, Cafeterien und andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner*innen sind zu schließen.

3. Besuche haben nur noch auf dem Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners stattzufinden und nicht mehr in den Gemeinschaftsräumen.
4. Die Zugänge in die Einrichtung sind vom Anbieter zu minimieren. Es ist eine Einlasskontrolle einzurichten.

Der Anbieter hat eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung vorzunehmen, die den Vornamen, den Familiennamen und die Anschrift umfassen muss. Die Erfassung dieser Personen stellt ein wichtiges Instrument für die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Nachweis von Infektionsketten dar. Die Listen sind den Dienstkräften der Stadt Herne auf Verlangen vorzulegen und zu überlassen.

5. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage seit Bekanntgabe dieser Verfügung in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Verfügung ist (tagesaktuell abrufbar unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html),

aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit ihrer Rückkehr aus einem dieser Gebiete diese Einrichtungen nicht betreten.

6. Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf_blob=publicationFile)

dürfen diese Einrichtungen nicht betreten.

7. Die unter den Ziffern 1. bis 6. angeordneten Zugangsbeschränkungen gelten zunächst bis zum 19. April 2020.

Im Einzelfall können von den Zugangsbeschränkungen für Personen, die den Bewohner*innen nahestehen, Ausnahmen durch das Gesundheitsamt zugelassen werden. Es können dabei Auflagen erteilt werden.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zur Begründung wird Bezug genommen auf die Allgemeinverfügung vom 16. März 2020, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne vom gleichen Tage, Ausgabe 13/2020, Seite 2 ff.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung hat eine Anfechtungsklage gegen die mit dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Herne, 18.03.2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Chudziak
Stadtrat

Anlage COVID-19: Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland

Stand: 15.3.2020

Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch ("ongoing community transmission") vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das Robert Koch-Institut verschiedene Kriterien (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der täglich gemeldeten Fallzahlen, Maßnahmen (z.B. Quarantäne ganzer Städte oder Gebiete), exportierte Fälle in andere Länder/Regionen). Die Situation wird jeden Tag neu bewertet, bei Bedarf werden die Risikogebiete angepasst.

Internationale Risikogebiete

Italien

Iran

In China: Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan)

In Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

In Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne)

In Österreich: Bundesland Tirol

In Spanien: Madrid

In USA: Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York

Die **internationalen Risikogebiete** wurden zuletzt aktualisiert am 15.3.2020 um 14:00 Uhr. Die Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York in den USA wurden hinzugefügt.

Besonders betroffene Gebiete in Deutschland

Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen)

Die **besonders betroffenen Gebiete in Deutschland** wurden am 6.3.2020 um 19:00 Uhr ergänzt.

Allgemeinverfügung über die Anordnung von Zugangsbeschränkungen für Einrichtungen und Verboten von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen im Stadtgebiet Herne

Nach § 16 Abs. 1 und 2 und § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsrisiken (IfSG) ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen mit sofortiger Wirkung an:

1. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage seit Bekanntgabe dieser Verfügung in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Verfügung ist (tagesaktuell abrufbar unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html),

aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit ihrer Rückkehr aus einem dieser Gebiete folgende Einrichtungen nicht betreten:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) (stationäre Erziehungshilfe),
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe,
- d) Berufsschulen,
- e) Hochschulen.

Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf_blob=publiationFile)

dürfen diese Einrichtungen nicht betreten.

2. Für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe ordne ich an, dass
 - a) die Bewohner*innen und die Besucher*innen von der Einrichtung über persönliche Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln zu unterweisen sind und diese einzuhalten haben,
 - b) Gemeinschaftsaktivitäten der Bewohner*innen mit externen Personen ab sofort untersagt sind,
 - c) sämtliche öffentliche Veranstaltungen in der Einrichtung wie Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen untersagt sind,
 - d) Kantinen, Cafeterien und andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner*innen zu schließen sind,
 - e) Besuche nur noch auf dem Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners stattfinden dürfen und nicht mehr in den Gemeinschaftsräumen,

- f) die Zugänge in die Einrichtung vom Betreiber zu minimieren sind und eine Einlasskontrolle einzurichten ist, bei der Betreiber eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung vorzunehmen hat, die den Vornamen, den Familiennamen und die Anschrift umfassen muss und die Listen den Dienstkräften der Stadt Herne auf Verlangen vorzulegen und zu überlassen sind,
 - g) Personen im Sinne der Ziffer 1., die sich innerhalb der letzten 14 Tage seit Bekanntgabe dieser Verfügung in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das RKI gemäß der Anlage aufgehalten haben, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit ihrer Rückkehr aus einem dieser Gebiete diese Einrichtungen nicht betreten dürfen,
 - h) Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 im Sinne der Ziffer 1. diese Einrichtungen nicht betreten dürfen.
Im Einzelfall können von den Zugangsbeschränkungen für Personen, die den Bewohner*innen nahestehen, Ausnahmen durch das Gesundheitsamt zugelassen werden. Es können dabei Auflagen erteilt werden.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- a) alle Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 Gaststättengesetz (GastG), insbesondere Eisdielen, Imbisse, Bars, Clubs, Diskotheken, sowie sonstige Einrichtungen mit regelmäßigen Musik- und Tanzveranstaltungen,
 - b) alle Theater, Kinos und Museen,
 - c) alle Fitness-Studios, Schwimmbäder, „Spaßbäder“ und Saunen und ähnliche Einrichtungen,
 - d) alle Unterrichtsangebote in Musikschulen und in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
 - e) jedweder Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
 - f) Spiel- und Bolzplätze,
 - g) Busreisen im Sinne der §§ 48, 49 des Personenbeförderungsgesetzes, die im Stadtgebiet Herne ihren Ausgangspunkt haben,
 - h) alle Messen, Ausstellungen, Veranstaltungshallen, Freizeit- und Tierparks und Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 - i) alle Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 - j) Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung,
 - k) alle Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 6 ProstSchG, sowie bordellähnliche Betriebe und Swinger Clubs.
 - l) Ausnahmeregelungen:
 - aa) Für Schank- und Speisewirtschaften im Sinne der Ziffer 3. lit. a), die in Mischform betrieben werden (Restaurants), und für Hotels anlässlich der Bewirtung von Übernachtungsgästen gelten folgende Ausnahmen:
Diese Betriebe dürfen im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 15:00 Uhr eines jeden Tages geöffnet werden. Diese Betriebe dürfen außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten einen Abhol- und Lieferservice anbieten.
Die Tische sind so anzuordnen, dass unter den Besuchern ein

Mindestabstand von zwei Metern eingehalten wird. Der Betreiber hat eine Besucherregistrierung vorzunehmen, die den Vornamen, den Familiennamen, die Anschrift und das Datum mit Uhrzeit des Besuchs umfassen muss. Die Erfassung dieser Personen und Besuchsdaten stellt ein wichtiges Instrument für die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Nachweis von Infektionsketten dar. Die Listen sind den Dienstkräften der Stadt Herne auf Verlangen vorzulegen und zu überlassen.

- bb) Für Bäckerei- und Metzgereibetriebe, die einen Verzehr von zubereiteten Speisen im Sinne einer Speisewirtschaft vor Ort zulassen, gelten die vorstehenden Ausnahmeregelungen für Restaurants (unter 3. lit. I) aa)).
- cc) Eisdielen und Imbisse dürfen nur für einen Abverkauf am Schalter geöffnet bleiben. Die Gasträume dürfen von Besuchern und Kunden nicht betreten werden.

Der Inhaber hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Warteschlangen vermieden und ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen Personen eingehalten wird.

4. Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen. Davon ausgenommen sind der Einzelhandel für Lebensmittel, die Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken- und Sparkassen, Poststellen, Friseure, Reinigungen, Waschsalons und der Großhandel. Dienstleister und Handwerker können ihre Tätigkeiten weiter ausüben.
5. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne der vorgenannten Regelung unter Ziffer 4. Satz 2, die weiterhin geöffnet bleiben dürfen, haben folgende Vorkehrungen zu treffen:

Der Inhaber hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Warteschlangen vermieden und ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen Personen eingehalten wird.

6. Die Bereitstellung von Übernachtungsangeboten zur touristischen Zwecke ist untersagt.
7. Das Betreten gewerblicher Räumlichkeiten, insbesondere von Versammlungsräumen, Versammlungsstätten und Mehrzweckhallen im Sinne des § 2 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung NRW) zur Durchführung von oder zur Teilnahme an Veranstaltungen ist untersagt.
8. Veranstaltungen im Freien sind untersagt. Ausgenommen sind öffentliche Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes.
9. Die unter den Ziffern 1. bis 8. angeordneten Beschränkungen gelten zunächst bis zum 19. April 2020.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Die Zuständigkeit der Stadt Herne ergibt sich aus § 54 IfSG i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (SGV. NRW. 2126).

Nach der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG handelt es sich bei dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (2019-nCoV bzw. SARS-CoV-2) um eine meldepflichtige Krankheit.

Das neuartige Coronavirus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Nordrhein-Westfalen sind derzeit 2.372 bestätigte Fälle der durch diesen Erreger ausgelösten Erkrankung COVID-19 bekannt und nunmehr auch 6 Todesfälle (Stand: 18. März 2020). Die Zahl der Erkrankten ist zum Vortag um 267 Fälle angestiegen. Im Stadtgebiet Herne liegen 13 Erkrankungsfälle (Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG) vor und 137 Personen befinden sich in Absonderung.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Der vorherrschende Übertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die sog. Tröpfcheninfektion, die z.B. durch Husten, Niesen teils mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen von Mensch-zu-Mensch erfolgt. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung COVID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 17. März 2020 die Ordnungsbehörden und unteren Gesundheitsbehörden im Lande angewiesen, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen anzuordnen.

Die unter Ziffern 1. bis 8. dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen finden ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige – wie derzeit im Herner Stadtgebiet und in größerer Zahl in Nordrhein-Westfalen – festgestellt, so können notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. So kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Personen können verpflichtet werden, bestimmte Orte, wie etwa die in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen, nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Die im Einzelnen angeordneten Maßnahmen dienen im Zusammenspiel dem Zweck, Menschenansammlungen zu verhindern und auf diesem Wege Kontaktinfektionen zu vermindern. Dabei sind die typischen im alltäglichen Leben anzutreffenden Fallkonstellationen erfasst worden.

Ich habe das bei den einzelnen Anordnungen auszuübende Ermessen (§ 40 VwVfG NRW) am Zweck des Infektionsschutzgesetzes ausgerichtet, der darin besteht, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 Abs. 1 IfSG).

Im Einzelnen:

Zu 1.:

Die Anordnung soll Personen, von denen ein potentielles Infektionsrisiko ausgeht, vom Betreten der genannten Einrichtungen abhalten. Erfasst sind dabei in Ziffer 1. zum einen die aus den vom RKI definierten internationalen und nationalen Risikogebieten zurückkehrenden Reisenden, zum anderen die Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2. Dabei handelt es sich um Personen mit einem unten definierten Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome des Falles. Kontaktpersonen der Kategorie 1 mit engem Kontakt ("höheres" Infektionsrisiko) sind:

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falles, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung (≤ 2 Meter), ohne verwendete Schutzausrüstung.
- Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falles im Flugzeug, mithin Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Flugdauer, Crew-Mitglieder oder andere Passagiere, sofern eines der anderen Kriterien zutrifft (z.B. längeres Gespräch; o.ä.).

Zu Kontaktpersonen der Kategorie 2 (geringeres Infektionsrisiko) zählen

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten,
- Familienmitglieder, die keinen mindestens 15-minütigen Gesichts- (oder Sprach-) kontakt hatten,
- Medizinisches Personal, welches sich ohne Verwendung adäquater Schutzbekleidung im selben Raum wie der bestätigte COVID-19-Fall aufhielt, aber eine Distanz von 2 Metern nie unterschritten wurde.

Da der Besucherkreis für die Einrichtungen nicht abgrenzbar ist, habe ich von dem mir zustehenden Ermessen insoweit Gebrauch gemacht, als ich eine Zugangsbeschränkung für die Besucher*innen und Dritte verfügt habe. Die Anordnung dient dem Zweck, die Bewohner*innen der Einrichtungen durch den Eintrag von Krankheitserregern zu schützen. Da die Krankheitsverläufe für den Personenkreis der Bewohner*innen in den unter lit. b) und c) genannten Einrichtungen im Regelfall dramatisch sind, steht das Interesse der Bewohner*innen und deren Besucher*innen am ungehinderten Zugang zu den Einrichtungen hinter dem Gesundheitsschutz zurück. Die Personen, die sich regelmäßig in den unter lit. a), d) und e) genannten Einrichtungen aufhalten, bergen schon durch ihre Anzahl ein besonderes Infektions- und Infektionsverbreitungsrisiko. Die mit den Zugangsbeschränkungen zeitlich befristeten Erschwernisse sind angesichts der betroffenen Schutzgüter der Gesundheit und des Lebens der Bewohner*innen und des bestehenden Gesundheitsrisikos für die Einrichtungsnutzer hinzunehmen.

Zu 2.:

Die Maßnahme Besuchskontakte zu Personen außerhalb der genannten Einrichtungen zu reglementieren dient auch hier dem Zweck, Infektionsrisiken und Infektionsverbreitungen zu vermindern. Da sich das Übertragungsrisiko mit zunehmenden Besuchskontakten und einem Aufenthalt in Menschengruppen erhöht, wird das Zusammentreffen von Besuchern mit den Personen innerhalb der Einrichtung durch die angeordneten Maßnahmen deutlich reduziert. Der Ausschluss von Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 unter Ziffer 2. lit. h) schließt dabei gerade die Personengruppen aus, von denen das größte Infektionsrisiko ausgeht.

Es ist eine Regelung vorgesehen, die Ausnahmen von der Zugangsbeschränkung in besonderen Einzelfällen ermöglicht, womit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders Rechnung getragen wird. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann. Klarstellend weise ich darauf hin, dass die Entscheidung über derartige Ausnahmen und eine Erteilung von Auflagen beim Gesundheitsamt liegt.

Die unter Ziffer 2. lit. f) angeordnete Pflicht, Aufzeichnungen über die Mitarbeiter und Besucher zu erstellen, findet ihre Grundlage in § 16 Abs. 1 und 2 IfSG. Werden danach Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Dazu sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen berechtigt, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen aller Art zu betreten und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt, hier der Betreiber der Einrichtung, ist verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie sonstige Gegenstände zugänglich zu machen. Personen, die über die genannten Tatsachen Auskunft geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Von dem mir nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG zustehenden Ermessen habe ich in diesem Fall wie folgt Gebrauch gemacht:

Die Pflicht, die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter und Besucher zu erfassen, stellt für den Anbieter eine zeitlich befristete Dokumentationspflicht dar, die dem Zweck dient, etwaige Infektionsketten ohne große Verzögerung und zeitintensive Ermittlungen aufklären und dadurch bestehende Gesundheitsgefahren effektiver abwenden zu können. Die dadurch dem Anbieter und den Dritten (Besuchern und Mitarbeitern) im Hinblick auf die Erfassung ihrer personenbezogenen Daten entstehenden Belastungen treten dahinter zurück. Die Datenerhebung ist datenschutzkonform durch einen besonders verpflichteten Mitarbeiter des Anbieters durchzuführen, so dass im Falle einer listenmäßigen Erfassung eine Einsichtnahme der Dritten in die Liste ausgeschlossen ist. Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da die erhobenen Daten ausschließlich für Zwecke IfSG verarbeitet werden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Die Schutz- und Hygienemaßnahmen sind an den Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>) auszurichten und stellen geeignete Mittel dar, das Infektionsrisiko im täglichen Miteinander in den Einrichtungen zu reduzieren. Sie belasten angesichts der bestehenden Gesundheitsgefahren die Verantwortlichen und Betroffenen nicht über Gebühr.

Der ungehinderte Zugang von Ärzt*innen und Notfallsanitäter*innen zu den Einrichtungen wird durch diese Verfügung nicht beschränkt. Für dieses medizinische Personal gilt jedoch die unter Ziffer 2. lit. f) angeordnete Registrierungspflicht.

Zu 3.:

Die unter Ziffer 3. angeordneten Maßnahmen dienen wie die vorstehenden dem Zweck, Menschenansammlungen auf engem Raum und damit einhergehende „face-to-face“-Kontakte zu vermeiden, da sich in diesen Situationen das Infektionsrisiko deutlich erhöht. Die dort genannten Erwägungen bestimmen auch diese Maßnahmen, wobei durch die Ausnahmeregelungen unter Ziffer 3. lit. I) dem besonderen Bedürfnis der Bevölkerung an Versorgung Rechnung getragen wird. Zugelassen worden sind Möglichkeiten zur Nahrungsaufnahme, wobei den jeweiligen Betreibern der Restaurationsbetriebe eine Pflicht auferlegt worden ist, das verbleibende Infektionsrisiko zu minimieren. Die daraus folgende Belastung wiegt jedoch nicht schwer und ist infolgedessen hinzunehmen. Sie stellt sich gegenüber der vollständigen Untersagung der Betriebe als das mildere Mittel dar.

Dem Gesundheitsschutz als öffentlichem Interesse habe ich im Rahmen des mir nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zustehenden Ermessens und der dabei vorzunehmenden Interessenabwägung den Vorrang vor den mit den Maßnahmen einhergehenden zeitweisen Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit und Erwerbstätigkeit (Art. 12 Grundgesetz) als gegenläufigen privaten Interessen der betroffenen Gewerbetreibenden eingeräumt. Der Verhältnismäßigkeit habe ich insbesondere durch die zeitliche Befristung der Maßnahmen nach Ziffer 9. Rechnung getragen. Die Maßnahmen sind als Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit für die potentiellen Besucher der unter Ziffer 3. genannten Einrichtungen vor diesem Hintergrund ebenfalls hinzunehmen.

Zu 4. bis 8.:

Die unter den Ziffern 4. bis 8. angeordneten Schließungen und Untersagungen dienen dem Zweck, nicht notwendige größere Ansammlungen von Menschen zu verhindern, um auch in diesen Fällen das eingangs aufgezeigte Infektionsrisiko zu vermindern. Dem Gesundheitsschutz als öffentlichem Interesse habe ich auch in diesen Fällen den Vorrang vor den mit den Maßnahmen einhergehenden zeitweisen Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit und Erwerbstätigkeit (Art. 12 Grundgesetz) als gegenläufigen privaten Interessen der betroffenen Gewerbetreibenden eingeräumt. Der Verhältnismäßigkeit habe ich auch hier insbesondere durch die zeitliche Befristung der Maßnahmen nach Ziffer 9. Rechnung getragen.

Die unter Ziffer 4. Satz 2 genannten Ausnahmen dienen der Sicherstellung der Grundbedarfe der Bevölkerung an unabweislichen Versorgungsgütern und Dienstleistungen.

Von einer Anhörung habe ich nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen, wobei ich vorliegend keine Veranlassung gesehen habe, eine vom Beispielskatalog in Abs. 2 dieser Regelung abweichende Ermessensentscheidung zu treffen. Denn die genaue Zahl der betroffenen Adressaten ist nicht bekannt und die Anhörung aller in Betracht kommenden Einrichtungsbetreiber, Gewerbetreibenden und betroffenen Dritten würde die Anordnung der

Maßnahme soweit hinauszögern, dass auch bei Verkürzung aller Anhörungsfristen der Erfolg der Anordnungen gefährdet wäre.

Hinweise:

Verstöße gegen die unter Ziffer 2. lit. f) und Ziffer 3. lit. l) aa) und bb) angeordneten Registrierungs- und Vorlagepflichten stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 3 und 4 IfSG dar, die nach § 73 Abs. 2 IfSG mit Geldbußen von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Verstöße gegen die mit dieser Verfügung angeordneten sonstigen Zugangsbeschränkungen, Betretungsverbote und Untersagungen stellen Straftaten dar, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden können.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung hat eine Anfechtungsklage gegen die mit dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Herne, 18.03.2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Chudziak
Stadtrat

Anlage COVID-19: Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland

Stand: 15.3.2020

Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch ("ongoing community transmission") vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das Robert Koch-Institut verschiedene Kriterien (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der täglich gemeldeten Fallzahlen, Maßnahmen (z.B. Quarantäne ganzer Städte oder Gebiete), exportierte Fälle in andere Länder/Regionen). Die Situation wird jeden Tag neu bewertet, bei Bedarf werden die Risikogebiete angepasst.

Internationale Risikogebiete

Italien

Iran

In China: Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan)

In Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

In Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne)

In Österreich: Bundesland Tirol

In Spanien: Madrid

In USA: Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York

Die **internationalen Risikogebiete** wurden zuletzt aktualisiert am 15.3.2020 um 14:00 Uhr. Die Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York in den USA wurden hinzugefügt.

Besonders betroffene Gebiete in Deutschland

Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen)

Die **besonders betroffenen Gebiete in Deutschland** wurden am 6.3.2020 um 19:00 Uhr ergänzt.